

Kollektive Krankentaggeldversicherung

Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Kantonsdienst/bernischen Schuldienst

Übertrittsrecht in die Einzelversicherung

In der Schweiz wohnhafte versicherte Personen haben das Recht, in die Einzelversicherung der SWICA Gesundheitsorganisation überzutreten, wenn sie aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheiden oder wenn der Vertrag aufgehoben wird.

Die SWICA Gesundheitsorganisation gewährt den übertretenden Personen im Rahmen der geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung ohne Gesundheitsprüfung Versicherungsschutz bis zur Höhe der bisher versicherten Leistungen. Massgebend sind der Gesundheitszustand und das Alter beim Eintritt in die kollektive Krankentaggeldversicherung.

Kein Übertrittsrecht besteht:

- bei Stellenwechsel und Übertritt in die Krankentaggeldversicherung eines neuen Arbeitgebers.
- beim Übergang des kollektiven Krankentaggeldvertrags auf einen anderen Versicherer, wenn dieser die Weiterführung des bisherigen Versicherungsschutzes gewährleisten muss.
- für Versicherte im AHV-Rentenalter.

Das Übertrittsrecht muss innert 90 Tagen nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten oder der Aufhebung des Vertrags bzw. nach Erhalt dieses Merkblatts geltend gemacht werden.

Formular Austrittsmeldung vollständig ausfüllen und senden an:

**Personalamt des Kantons Bern
Münstergasse 45
3011 Bern**

**Telefon: 031 633 43 36
Fax : 031 633 43 48**

Das Personalamt nimmt die notwendigen Ergänzungen vor und leitet die Austrittsmeldung an die SWICA weiter.

Der Versicherungsnehmer hat den ausscheidenden Versicherten über das Uebertrittsrecht und über die Frist von 90 Tagen ab Austritt für den Uebertritt in die Einzelversicherung rechtzeitig zu informieren.